

DPG-Rundbrief – Januar I 2021

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir ein gesundes neues Jahr und für Palästina den erwünschten und zustehenden gerechten Frieden. In diesem Rundbrief gehen wir auf die Gefahr der Verurteilung und Inhaftierung eines prominenten Friedensaktivisten, der dem gewaltfreien Widerstand verpflichtet ist. Hierzu bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Unterstützung für Issa Amro

Der international anerkannte Menschenrechtler **Issa Amro** muss sich jetzt im Dezember vor dem israelischen Militärgericht zu mehreren Anklagepunkten stellen, ihm droht eine jahrelange Haftstrafe. Die Deutsch-Palästinensische Gesellschaft sorgt sich um Issa Amro und bittet um Unterstützung für ihn. Im Mai 2018 war Amro zu Gast bei der Studientagung der DPG in Höxter und hielt dort einen Vortrag über die Menschenrechtssituation in Palästina und ging ausführlich auf die Lage in Hebron ein.

Was den Zeitplan des Prozesses gegen Issa Amro angeht, so läuft der Prozess schon seit 3,5 Jahren und das Gericht gibt nicht viele verlässliche Informationen in Bezug auf Termine oder was zu erwarten ist heraus. Der Richter sagte jedoch, dass er diesen Monat ein Urteil verkünden werde. Nach dem Urteil gebe es eine Anhörung, eine Verurteilung und eine Berufung. Wir erwarten einen Zeitraum von 1-2 Monaten vom Urteil bis zur Berufung, danach könnte Issa ins Gefängnis gehen. Bis jetzt wurde das Urteil jedoch noch nicht gesprochen.

Die Verteidigung von Issa Amro hat die bekannte israelische Anwältin **Gaby Lasky** übernommen.

Zur Person:



Issa Amro in Hebron

Issa Amro (geboren am 13. April 1980) ist ein palästinensischer Aktivist mit Sitz in Hebron, Westjordanland. Er ist Mitbegründer und ehemaliger Koordinator (2007-2018) der Basisgruppe "Youths against settlement". Amro befürwortet den Einsatz von gewaltfreiem Widerstand und zivilem Ungehorsam, um die israelische Besatzung der palästinensischen Gebiete zu bekämpfen. 2010 wurde er vom Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum "Menschenrechtsverteidiger des Jahres in Palästina" ernannt.

2013 äußerte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen seine Sorge um sein Wohlergehen und seine Sicherheit aufgrund zahlreicher Berichte über Schikanen durch israelische Soldaten und Siedler und einer Reihe von willkürlichen Verhaftungen. Derzeit wird Amro vom israelischen Militärgericht mit 18 Anklagen gegen ihn angeklagt.

Im Mai 2017 schrieb Bernie Sanders zusammen mit drei US-Senatoren und 32 Kongressabgeordneten an Außenminister Rex Tillerson, um die israelischen Behörden zu drängen, die Anklagen gegen Amro zu überdenken.

Zur Kampagne:

Eine internationale Kampagne ruft zur Unterstützung von Issa Amro auf und bittet, sich mit Schreiben an den **Generalsekretär der Vereinten Nationen António Guterres** und auch an die Präsidentin der Europäischen Kommission **Ursula von der Leyen zu wenden:**

Frau Präsidentin der Europäischen Kommission
Ursula von der Leyen
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brüssel
Belgien

Ec-president-vdl@ec.europa.eu

Herrn Generalsekretär
António Guterres
UN Cammpus
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

info@unric.org

Entwurf

Wir, die Unterzeichnenden, schreiben, um unsere große Besorgnis über die fortgesetzte Verfolgung von Issa Amro zum Ausdruck zu bringen, der als Gemeindeleiter und gewaltloser Aktivist in seiner Heimatstadt Hebron im Westjordanland gilt. Herr Amro wurde von der Europäischen Union formell als Menschenrechtsverteidiger anerkannt und war der frühere Empfänger der UN-Auszeichnung "**Menschenrechtsverteidiger des Jahres in Palästina**". Issa Amro ist derzeit vor einem israelischen Militärgericht mit 18 Anklagen konfrontiert, die Amnesty International als "unbegründet" und "politisch motiviert" bezeichnet hat. Unabhängige UN-Menschenrechtsexperten haben ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass Herr Amro "aufgrund seiner legitimen und friedlichen Menschenrechtsarbeit unfairerweise ins Visier genommen wird." Wir sind besorgt, dass Herr Amro vor dem israelischen Militärgericht, das eine Verurteilungsquote von 99,74% hat, kein faires und unparteiisches Urteil erhalten wird. In Anbetracht dieser Tatsachen fordern wir Sie auf, alle Ihnen zur Verfügung stehenden politischen Mittel zu nutzen, um die zuständigen israelischen Behörden aufzufordern, die Anklage gegen Herrn Amro fallen zu lassen. Wir fordern Sie auf, Amro und allen anderen palästinensischen Menschenrechtsverteidigern, die vom israelischen Militärgerichtssystem verfolgt werden, internationalen Schutz zu gewähren.

Als Bürger der Welt glauben wir an das universelle Recht auf friedlichen Protest und gewaltfreies politisches Engagement. Herr Issa Amro ist weithin als ein prinzipientreuer Menschenrechtsverteidiger anerkannt und sollte nicht für seine friedliche Gemeindeorganisation vor Gericht gestellt werden. Wir sind zutiefst besorgt, dass er aufgrund von übertriebenen und politisch motivierten Anschuldigungen verfolgt wird. Sollte Amro von den israelischen Streitkräften inhaftiert werden, fordern wir Sie auf, ihn formell als Gewissensgefangenen zu betrachten.

Sie können Issa Amro auch durch Ihre Unterschrift unterstützen - Petition:

<https://www.friendsofhebron.com/standwithissa?fbclid=IwAR2tB3Q5ZU1h6x3Oq6Ea30AjYWMxYnjBBilo4LdK-TwSqYMzyYp41qj6r7E>

Die Auflistung der gegen Issa Amro erhobenen Anklagepunkte finden Sie in der beigefügten Anlage. Unter normalen Umständen wäre sie bedeutungslos, nicht jedoch unter einer menschenverachtenden hässlichen Besatzung, die von der israelischen Militärverwaltung beherrscht wird.

Ursula Mindermann, Vizepräsidentin



Ursula Mindermann mit Issa Amro



Besuch von Robert Habeck und Bettina Marx von der Heinrich-Böll-Stiftung Ramallah in Hebron

Jahreshauptversammlung

Die verschobene Jahreshauptversammlung wird am 21. Mai 2020 im Koptisch-Orthodoxen Kloster Höxter stattfinden.

DPG-Tagung

Die verschobene Tagung mit dem vorgesehenen Schwerpunktthema „Die Rolle der palästinensischen Frau“ in Familie, Bildung, Kultur, Politik, Gesundheit und Gesellschaft wird vom 21. bis zum 23. Ma 2021i im Kloster Höxter stattfinden.

Die bereits vorgesehenen Referentinnen werden zunächst erneut angefragt. Vorschläge von geeigneten Referentinnen können dem Präsidium unterbreitet werden.

geeigneten Referentinnen können dem Präsidium unterbreitet werden.

Deutsch-Palästinensische Gesellschaft e.V.



Spendenkonto
DPG – IBAN DE90 3706 0590 0000 3392 10

DPG-Rundbrief – Januar I 2021 – Anlage

Zur Anklage:

Hier sind die Issa Amro zur Last gelegte Anklagepunkte aufgeführt:

IDF - Yehuda Military Court
Militärgerichtliche Strafverfolgung
Issa Ismail Hassan Amro

1. Anklagepunkt

Durch die in der Anklage beschriebenen Handlungen hat der Angeklagte vorsätzlich und rechtswidrig eine Sachbeschädigung begangen.

Art des Verstoßes: Angriff auf einen öffentlichen Bediensteten, Straftat gemäß §§ 199c und 217 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 6.8. 10 oder danach griff der Angeklagte einen öffentlichen Bediensteten oder jemanden an, der eine Pflicht erfüllt, die ihm gemäß einem Gesetz oder einer militärischen Gesetzgebung auferlegt wurde, oder der Dienste für die IDF oder eine der IDF-Behörden erbringt oder in der Vergangenheit erbracht hat, und der Angriff steht im Zusammenhang damit, dass der Angegriffene ein öffentlicher Bediensteter ist oder im Dienst steht oder Dienste erbringt, wie oben angegeben wurde: Am besagten Datum, am Hügel 18 in Kiryat Arba oder in der Nähe, griff der Angeklagte den Sicherheitskoordinator von Kiryat Arba, Moshe Butavia, während einer Massenkonfrontation zwischen Palästinensern und Israelis an, indem er ihn schubste und sagte: "Verschwinde von hier".

2. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Behinderung eines Soldaten, Vergehen gemäß §§ 199c, 218 und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 6.8. 10 oder danach behinderte der Angeklagte die Handlungen eines Soldaten, der seine Pflicht erfüllte, oder einer Person, die mit Autorität durch das Militärgesetz ausgestattet war, oder einer Person, die eine Funktion erfüllte, die ihr durch das Militärgesetz auferlegt wurde, oder eine Funktion erfüllte, die die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der IDF-Kräfte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Nachschub oder Dienstleistungen betraf: :Nach dem im ersten Anklagepunkt beschriebenen Angriff auf den Sicherheitskoordinator rief der Polizeibeamte Yussef Nassereldin (im Folgenden: "Yussef") dem Angeklagten zu, dass er verhaftet sei, während er versuchte, ihn zurückzuhalten. Der Angeklagte widersetzte sich der Festnahme, bis Yussef ihn zu Boden warf und es ihm gelang, ihn zu fesseln. Nachdem der Angeklagte zusammen mit einer zweiten Person, die bei dem Vorfall festgenommen worden war, zur Polizeiwache gebracht worden war, forderte der Angeklagte die zweite festgenommene Person auf, den Festnahmebericht nicht zu unterschreiben, als Yussef ihn dazu aufforderte. Der Angeklagte schrie auf dem Polizeirevier weiter "Ich werde angegriffen".

3. Anklagepunkt:

Art des Vergehens: Aufwiegelung, Straftat nach §§ 199c und 251 (b)(1) der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 6.8.10 oder danach versuchte der Angeklagte, verbal oder auf andere Weise die öffentliche Meinung in einem bestimmten Gebiet in einer Weise zu beeinflussen, die die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte: Während der im ersten Anklagepunkt beschriebenen Konfrontation forderte Yussef die Gruppe der Palästinenser auf, ihre Schritte zurückzugehen, um die Konfrontation mit den Israelis zu beenden, aber der Angeklagte stachelte die Gruppe der Palästinenser gegen die Aufforderung des Polizisten auf, indem er sie anschrie "Wir gehen nicht zurück". Nach seiner Festnahme brüllte der Angeklagte weiterhin in Richtung der Gruppe der Palästinenser verschiedener aufstachelnder Äußerungen.

4. Anklagepunkt:

Art des Verstoßes: Betreten eines Sperrgebiets, Vergehen gemäß §§ 199c und 242 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 1.4.12 oder danach betrat der Angeklagte einen gesperrten

Bereich ohne eine wahrscheinliche Erklärung: Am besagten Datum betrat der Angeklagte das als "Valeyro House" bekannte Gebäude in Hebron (im Folgenden: "das Gebäude"), bei dem es sich um ein Regierungsgebäude handelt, das für Sicherheitszwecke oder lebenswichtige Dienste genutzt wird.

5. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Teilnahme an einer Kundgebung ohne Genehmigung, Verstoß gegen die Abschnitte 3 und 10 der Verordnung zum Verbot von Aufwiegelung und feindseliger Propaganda (Judäa und Samaria) (Nr. 101) von 1967 und Abschnitt 199c der Verordnung über

Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 1.4.12 oder danach nahm der Angeklagte an einer Kundgebung, einer Demonstration oder einem Marsch ohne Genehmigung teil: Am besagten Datum organisierte, ermutigte und beteiligte sich der Angeklagte in dem Gebäude oder in der Nähe an einer gewalttätigen Versammlung, an der Dutzende teilnahmen und deren Ziele politisch waren oder als politisch ausgelegt werden können. Die Teilnehmer der Versammlung verbarrikadierten sich in dem Gebäude, weigerten sich, die Befehle der Armee zur Räumung des Gebäudes zu befolgen und blockierten den Eingang mit verschiedenen Gegenständen wie Brettern und Metallstangen.

6. Anklagepunkt:

Art des Verstoßes: Anstiftung, Straftat gemäß §§ 199c und 251 (b)(1) der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 1.4.12 oder danach versuchte der Angeklagte, ob verbal oder auf andere Weise, die öffentliche Meinung in einem bestimmten Gebiet in einer Weise zu beeinflussen, die die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte: Am besagten Tag benutzte der Angeklagte auf dem Balkon des Gebäudes oder in der Nähe einen Lautsprecher, der sich in seinem Besitz befand, um die Menschenmenge in der Gegend aufzufordern, den Befehlen der Soldaten nicht Folge zu leisten.

7. Anklagepunkt:

Art des Verstoßes: Behinderung eines Soldaten, Vergehen gemäß §§ 199c, 218 und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 1.4.12 oder danach behinderte der Angeklagte einen Soldaten, der seinen Auftrag ausführt, oder eine Person, die durch das Sicherheitsgesetz mit Befugnissen ausgestattet ist oder eine Funktion ausübt, die ihr durch das Sicherheitsgesetz auferlegt wird, oder eine Funktion ausübt, die die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der IDF-Kräfte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Versorgungsgütern oder Dienstleistungen betrifft: An dem besagten Datum kontaktierte Nabil Tapesh, der Infrastrukturbeauftragte der Zivilverwaltung in Hebron (im Folgenden: "Nabil") den Angeklagten und forderte ihn auf, das Gebäude zu räumen. Der Angeklagte weigerte sich, das Gebäude zu räumen, und fügte hinzu, dass in den kommenden 24 Stunden mehrere Familien eintreffen würden, um das Gebäude zu besiedeln, und zwar als Vergeltung für den Einzug von Juden in ein anderes Haus in Hebron. Außerdem machte der Angeklagte die Abreise der im Gebäude Anwesenden von der Abreise der Juden aus dem besagten Haus abhängig. Nabil erklärte den im Gebäude Anwesenden, darunter auch dem Angeklagten, über einen Lautsprecher, dass ihr Aufenthalt illegal sei und sie das Haus verlassen müssten, aber sie kamen seiner Aufforderung nicht nach. Nach etwa 20 Minuten drangen Sicherheitskräfte in das Gebäude ein und räumten es von den Eindringlingen, unter ihnen der Angeklagte, der sich seiner Festnahme widersetzte.

8. Anklagepunkt:

Art des Verstoßes: Teilnahme an einem Marsch ohne Genehmigung, Vergehen gemäß §§ 3 und 10 der Verordnung zum Verbot von Aufwiegelung und feindlicher Propaganda (Judäa und Samaria) (Nr. 101) 1967 und § 199c der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. 3

Einzelheiten des Verstoßes: Am 20.3.13 oder danach nahm der Angeklagte an einer Kundgebung, einer Demonstration oder einem Marsch ohne Genehmigung teil: An diesem Tag führte der Angeklagte eine Gruppe von Dutzenden von Demonstranten in Richtung "Beit Hadasa" in Hebron. Die Demonstranten, darunter auch der Angeklagte, trugen auf ihren Gesichtern Masken mit dem Gesicht des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Barak Obama, Hemden mit dem Aufdruck "I have a dream" und trugen PLO-Fahnen und Fotos von Gefangenen. Damit nahm der Angeklagte an einer Kundgebung mit einem politischen Ziel oder einer Kundgebung, die als eine solche wahrgenommen werden könnte, teil, und zwar ohne eine Genehmigung des Militärkommandanten einzuholen.

9. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Angriff auf einen Soldaten, Straftat gemäß §§ 199c, 215 (a+b) der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651),

2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 20.3.13 oder danach griff der Angeklagte einen Soldaten an oder wendete Gewalt gegenüber einem Soldaten an: Im Zusammenhang mit den in der Anklageschrift beschriebenen Ereignissen blockierten Sicherheitskräfte die Straße, auf der sich die Demonstranten bewegten, mit einem Auto (im Folgenden: "Straßensperre"). Die Demonstranten, angeführt vom Angeklagten, umgingen die Straßensperre und befolgten nicht die Aufforderung der Sicherheitskräfte, nicht weiterzugehen. Zwei Soldaten näherten sich dem Angeklagten mit der Absicht, ihn festzunehmen, nachdem sie ihn als einen der Anführer der Kundgebung erkannt hatten. Der Angeklagte widersetzte sich seiner Verhaftung und schubste die Soldaten. Die Demonstranten begannen, die Soldaten an der Festnahme des Angeklagten zu hindern, indem sie sie schubsten und an den Händen packten. Erst nach dem Eintreffen weiterer Militärkräfte, die die Demonstranten fernhielten, konnte die Festnahme des Angeklagten ermöglicht werden.

10. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Behinderung eines Soldaten, Straftat gemäß §§ 199c, 218 und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 20.3.13 oder danach behinderte der Angeklagte einen Soldaten, der seinen Auftrag ausführt, oder eine Person, die durch das Sicherheitsgesetz mit Befugnissen ausgestattet ist oder eine Funktion ausübt, die ihr durch das Sicherheitsgesetz auferlegt wurde, oder eine Funktion ausübt, die die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der IDF-Kräfte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Versorgungsgütern oder Dienstleistungen betrifft. Durch die Begehung der in den Nebenzählungen beschriebenen Handlungen hat der Angeklagte einen Soldaten behindert.

11. Anklagepunkt

(Freigesprochen) der Zeuge ist nicht erschienen. Art des Verstoßes: Körperverletzung, Straftat nach §§ 199c, 211(a) der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 20.3.13 oder danach griff der Angeklagte eine andere Person rechtswidrig an: An besagtem Tag dokumentierte David Vilder (im Folgenden: David) die Kundgebung, und zu einem späteren Zeitpunkt dokumentierte er speziell den Angeklagten. Der Angeklagte spuckte mehrmals in Richtung von David. Anschließend riss der Angeklagte David unter Anwendung von Gewalt die Kamera aus der Hand, schubste ihn und warf die Kamera schließlich zu Boden. Dadurch wurde die Linse der Kamera beschädigt und konnte nicht mehr benutzt werden.

12. Anklagepunkt

(Freigesprochen) der Zeuge ist nicht erschienen. Art des Verstoßes: Vorsätzliche Sachbeschädigung, Straftat nach §§ 199c, 236(a) und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Einzelheiten des Verstoßes: Am 20.3.13 oder danach hat der Angeklagte vorsätzlich und rechtswidrig Eigentum zerstört oder beschädigt: Durch die Begehung der in den Anklagepunkten beschriebenen Handlungen hat der Angeklagte vorsätzlich und rechtswidrig Schäden an Eigentum verursacht.

13. Anklagepunkt

Art des Vergehens: Behinderung eines Soldaten, Straftat nach §§ 199c, 218 und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009. Details des Verstoßes: Am 8.7. 23 oder danach behinderte der Angeklagte die Handlungen eines Soldaten, der seine Pflicht erfüllte, oder einer Person, die mit militärischen Befugnissen ausgestattet war, oder einer Person, die eine Funktion ausübte, die ihr durch militärische Gesetze auferlegt war, oder eine Funktion erfüllte, die die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der IDF-Kräfte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Nachschub oder Dienstleistungen betraf: Am besagten Datum nahm ein Grenzpolizist namens Yakir Zaguri (im Folgenden: "Zaguri") an der Straßensperre "Abed/Gotnik" in Hebron oder in der Nähe davon die Ausweispapiere von Journalisten, die sich an diesem Ort aufhielten, darunter auch der Angeklagte, um sie zu identifizieren. Zu einem bestimmten Zeitpunkt forderte der Angeklagte Zaguri auf, ihm seinen Ausweis zurückzugeben, da er gehen wolle. Zaguri forderte ihn auf, zu warten. Daraufhin begann der Angeklagte mit Zaguri zu streiten und schrie, dass er gehen wolle. Zaguri sagte dem Angeklagten, dass er verhaftet würde, wenn er gehen würde, und der Angeklagte antwortete, dass er (Zaguri) ihn nicht verhaften könne, da er nicht sein Polizeibeamter sei. Darüber hinaus nannte der Angeklagte Zaguri "dumm" und schrie weiter. Zaguri rief nach Verstärkung aus der Kommandozentrale (HAPAK) und ein weiterer Grenzpolizist, Oded Naaim (im Folgenden: "Naaim"), traf ein. Naaim teilte dem Angeklagten mit, dass er festgenommen und auf die Polizeiwache gebracht werde. Der Angeklagte kam mit den Polizeibeamten zur "Hame'ara"-Polizeistation, während er rief: "Wer sind Sie, Sie können mich nicht festhalten". Als sie am Eingang der Station ankamen, sahen sie eine Gruppe von zivilen Beobachtern der Organisation TIPH. Daraufhin gab der Angeklagte an, er habe Naaim unter anderem mit den Worten "Halt die Klappe, wer bist du, du kannst mich nicht

festnehmen" angeschrien. Als er die Polizeiwache betrat, forderte Naaim den Angeklagten auf, sich im Wartebereich auf einen Stuhl zu setzen, der Angeklagte weigerte sich, blieb an Ort und Stelle stehen und schrie die Polizeibeamten an, dass sie ihn nicht festnehmen können. Naaim legte seine Hand auf den Angeklagten und sagte ihm, er sei verhaftet. Daraufhin begann der Angeklagte zu schreien, er ließ sich auf den Boden fallen und sagte, dass er geschlagen wurde.

14. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Beleidigung eines Soldaten, Straftat gemäß §§ 215 (a)+(d), der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009 Details des Verstoßes: Am 8.7.13 oder danach beleidigte der Angeklagte einen Soldaten oder beging eine andere Handlung, um seine Würde oder seinen Status als Soldat zu verletzen: Durch die Begehung der in den Abschnitten 3,5,6,7 des Anklagepunkts beschriebenen Handlungen beleidigte der Angeklagte Zaguri und Naaim und beging andere Handlungen, um ihre Würde und ihren Status als Polizeibeamte zu verletzen.

15. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Verstoß gegen einen Befehl bezüglich eines Sperrgebiets, Straftat gemäß §§ 199c, 318 (f) und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009 Details des Verstoßes: Am 26.2.16 oder danach verstieß der Angeklagte gegen einen Befehl bezüglich eines militärischen Sperrgebiets oder gegen die Bedingungen einer Genehmigung, die auf der Grundlage dieses Abschnitts erteilt wurde. Oder der Angeklagte behinderte einen Soldaten, einen Polizeibeamten oder eine andere Behörde, die gesetzlich dazu berufen war, ihre Aufgabe zu erfüllen. Am besagten Datum fand in "Givaat Ha'avot" in Hevron oder in der Nähe eine Demonstration statt, an der Dutzende von Personen teilnahmen. Die Demonstranten hielten Schilder mit der Forderung, die "Shuhada"-Straße zu öffnen und hielten PA-Flaggen. Die Demonstration fand in einem Gebiet statt, das von einem Militärkommandanten zur militärischen Sperrzone erklärt worden war. Ein Militär verkündete den Demonstranten, dass es sich um eine geschlossene Militärzone handelt, während er ihnen den entsprechenden Befehl zeigte. Der Angeklagte marschierte an der Spitze der Demonstration, während er ein Hemd trug und ein Schild mit der Aufschrift "free Shuhada street" hielt, eine PA-Flagge schwenkte und aufrührerische Rufe ausstieß. Mit den oben beschriebenen Handlungen betrat der Angeklagte ein Gebiet, das von einem Militärkommandanten zur militärischen Sperrzone erklärt worden war, und marschierte dort an der Spitze der Demonstration, illegal und ohne Genehmigung.

16. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Aufwiegelung, Straftat gemäß §§ 199c und 251 (b)(1) der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009 Einzelheiten des Verstoßes: Am 26.2.16 oder danach versuchte der Angeklagte, ob verbal oder auf andere Weise, die öffentliche Meinung in dem Gebiet in einer Weise zu beeinflussen, die die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte: Durch die im vorherigen Anklagepunkt beschriebenen Handlungen hat der Angeklagte versucht, die öffentliche Meinung in dem Gebiet in einer Weise zu beeinflussen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen könnte.

17. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Teilnahme an einer Kundgebung ohne Genehmigung, Verstoß gemäß § 10 der Verordnung zum Verbot von Aufwiegelung und feindseliger Propaganda (Judäa und Samaria) (Nr. 101) von 1967 und § 199c der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009 Einzelheiten des Verstoßes: Am 26.2.16 oder danach nahm der Angeklagte an einer Kundgebung, einer Versammlung oder einer Demonstration ohne Genehmigung teil: Indem er die in Anklagepunkt 16 beschriebenen Handlungen beging, nahm der Angeklagte an einer nicht genehmigten Kundgebung teil.

18. Anklagepunkt

Art des Verstoßes: Behinderung eines Soldaten, Straftat nach §§ 199c, 218 und 333 der Verordnung über Sicherheitsverfahren [integrierte Fassung] (Judäa und Samaria) (Nr. 1651), 2009 Einzelheiten des Verstoßes: Am 26.2.16 oder danach behinderte der Angeklagte die Handlungen eines Soldaten, der seine Pflicht ausführt, oder einer Person, die mit militärischen Befugnissen ausgestattet ist, oder einer Person, die eine Funktion ausübt, die ihr durch militärische Gesetze auferlegt ist, oder die eine Funktion ausübt, die die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der IDF-Kräfte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Nachschub oder Dienstleistungen betrifft: Durch die Begehung der in Anklagepunkt 16 beschriebenen Handlungen behinderte der Angeklagte die Sicherheitskräfte bei der Ausübung ihrer Pflicht.